

wicht fällt (§ 150, Ziff. 3 StPO) oder wenn der Beschuldigte wegen der von ihm begangenen Straftat einem anderen Staat ausgeliefert wird (§ 150, Ziff. 4 StPO).

5.2.3. Die Umwandlung der vorläufigen Einstellung

In der Zeit, seit der eine Strafsache vorläufig eingestellt ist, können Umstände eintreten, die ihre endgültige Einstellung notwendig machen. Es kann

1. sich erweisen, daß die Krankheit des Beschuldigten unheilbar ist (§ 152, Ziff. 1 StPO);
2. die gemäß § 150, Ziff. 3 zu erwartende Strafe inzwischen rechtskräftig ausgesprochen worden sein (§ 152, Ziff. 2 StPO);
3. der Beschuldigte inzwischen in dem anderen Staat bestraft worden sein (§ 152, Ziff. 3 StPO);
4. sich erweisen, daß in der Zeit der vorläufigen Einstellung insbesondere die im § 25 StGB beschriebenen Umstände eingetreten sind (§ 152, Ziff. 4 StPO);
5. der Umstand eingetreten sein, daß — z. B. infolge inzwischen eingetretener Verjährung der Strafverfolgung — die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung in Wegfall geraten sind (§ 152, Ziff. 5 StPO).

In diesen Fällen stellt der Staatsanwalt die durch ihn selbst oder das Untersuchungsorgan vorläufig eingestellten Verfahren e n d g ü l t i g ein.

5.2.4. Zur Rechtswirksamkeit endgültiger Einstellungen

Allen Fällen einer Einstellung durch den Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan ist gemeinsam, daß sie keine materielle Rechtskraft aufweisen. Aus diesem Grunde bezieht sich das im § 14 StPO ausgesprochene Verbot der doppelten Strafverfolgung nicht auf die Fälle, in denen im Ermittlungsverfahren eine endgültige Einstellung vorgenommen wurde. Dabei muß jedoch das folgende gesehen werden: Es liegt im Interesse des sozialistischen Staates und seiner Bürger, daß Entscheidungen über die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens nur in notwendigen Fällen rückgängig gemacht werden. Anderenfalls befände sich der Beschuldigte in einem dauernden Zustand der Ungewißheit. Er hätte jederzeit damit zu rechnen, daß dasselbe Organ, das die Einstellung verfügte oder ihr (als Staatsanwalt) widerspruchlos zustimmte, plötzlich seine Rechtsansicht ändert und die Sache erneut aufgreift oder doch noch zur Anklage bringt. Die Aufhebung eines eingestellten Ermittlungsverfahrens kann in Einzelfällen vom aufsichtsführenden oder übergeordneten Staatsanwalt erfolgen, wenn die Entscheidung auf schwerwiegenden Mängeln beruht und die sozialistische Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit erheblich verletzt wurde oder sich neue Tatsachen ergeben haben, die dem Staatsanwalt zum Zeitpunkt der Einstellung unbekannt waren und die eine abermalige Einstellung oder einen Freispruch nicht erwarten lassen.

5.2.5. Die Rückgabe der Sache an das Untersuchungsorgan

Stellt der Staatsanwalt fest, daß der Umfang der Ermittlungen nicht den in den §§ 101, 102, Abs. 3 und § 69 StPO gestellten Anforderungen entspricht, kann er die Sache dem Untersuchungsorgan zwecks Durchführung der noch erforderlichen Ermittlungen zurückgeben. Das Untersuchungs-